

# RS Vwgh 2001/6/28 99/11/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2001

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litf;

## Rechtssatz

Das Lenken eines Fahrzeuges bei Dunkelheit und nasser Fahrbahn bei einer Geschwindigkeit (112 km/h), die bereits auf einer Freilandstraße ohne Beeinträchtigungen jedenfalls überhöht gewesen wäre, im Hinblick auf die Geschwindigkeitsbeschränkung wegen eines Baustellenbereichs (50km/h) aber mehr als das Doppelte der zulässigen Höchstgeschwindigkeit betrug, in einem gravierend durch Alkohol beeinträchtigten Zustand stellt ein Verhalten dar, das an sich geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999110237.X03

## Im RIS seit

10.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)